

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 12/06 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,
3. BKK Landesverband Hessen,
Stresemannallee 20, 60596 Frankfurt am Main,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,
6. Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,
7. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

9. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r
beschlossen:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird vorläufig auf 55.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz iVm § 63 Abs 1 Satz 1 und § 6 Abs 1 Nr 4 Gerichtskostengesetz (GKG) hat das Gericht in Prozessverfahren, für die eine streitwertabhängige Verfahrensgebühr mit Einreichung der Rechtsmittelschrift fällig wird, sogleich den Streitwert vorläufig durch Beschluss festzusetzen.
- 2 Der Streitwert ist, solange Anträge noch nicht gestellt sind, auf der Grundlage der durch die vorinstanzliche Entscheidung hervorgerufenen Beschwer des Rechtsmittelführers zu bestimmen (§ 47 Abs 1 GKG). Maßgeblich ist, welche Bedeutung die Sache für ihn hat (§ 52 Abs 1 GKG), dh idR welches wirtschaftliche Interesse er mit der erstrebten Entscheidung verfolgt (vgl BSG SozR 4-1920 § 52 Nr 1 RdNr 3, mwN). Bietet der Sach- und Streitstand für eine solche Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist auf den Regelwert von 5.000 € abzustellen (§ 52 Abs 2 GKG). Zudem wird der Streitwert des Rechtsmittelverfahrens durch den Streitwert des ersten Rechtszuges der Höhe nach begrenzt, sofern der Streitgegenstand im Verlauf des Verfahrens nicht erweitert wurde (§ 47 Abs 2 GKG).
- 3 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist primär das Begehren der bereits zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Klägerin, die am 30. September 2003 abgelaufene letzte Frist für die Aufnahme ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit aus familiären Gründen nochmals bis zum 18. Juni 2006 verlängert zu erhalten. Sofern sie mit diesem Begehren Erfolg hat, weil ihr ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung zusteht, entfällt automatisch die Rechtmäßigkeit der vom Beklagten zugleich ausgesprochenen Zulassungsentziehung wegen nicht rechtzeitiger Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (§ 95 Abs 6 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch). In dieser besonderen Konstellation sind weder die Grundsätze zur Ermittlung des Streitwerts



bei Zulassungsentziehungen (unter Heranziehung der bisher aus der ausgeübten vertragsärztlichen Tätigkeit konkret erzielten Gewinne) noch die Prinzipien der Streitwertbemessung bei Klagen auf erstmalige Zulassung (*anhand der durchschnittlich erzielbaren Erträge der Fachgruppe des Arztes, vgl zuletzt BSG MedR 2006, 236, 237 mwN*) geeignet, das tatsächliche wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der von ihr erstrebten Revisionsentscheidung zutreffend zu erfassen. Die Bedeutung der Sache besteht für die Klägerin weder darin, wie im Falle einer herkömmlichen Zulassungsentziehung die Möglichkeit der bisher bereits realisierten Gewinnerzielung auch für die Zukunft zu behalten, noch darin, wie im Falle einer Erstzulassung den begünstigenden Status als Basis künftiger Gewinnerzielung zu erstreiten. Die Klägerin will vielmehr den vorhandenen, aber wirtschaftlich noch nicht vollzogenen Zulassungsstatus für einen Zeitraum von weiteren knapp drei Jahren (1. Oktober 2003 bis 18. Juni 2006) in der Schwebe halten, um ihn anschließend nutzen zu können. Bei dieser Sachlage hält es der Senat für angemessen und im Sinne einer typisierenden Bestimmung für praktikabel, je Quartal der erstrebten Verlängerungszeit für die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit - in Anlehnung an § 42 Abs 3 Satz 1 GKG aber längstens für einen Zeitraum von zwölf Quartalen - den Regelwert von 5.000 € (*vgl § 52 Abs 2 GKG*) zur Bemessung des wirtschaftlichen Interesses heranzuziehen. Das ergibt bei einem Verlängerungszeitraum von - gerundet - 11 Quartalen einen vorläufigen Streitwert von 55.000 €.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)